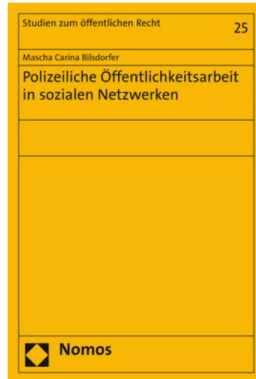


Rezension

Mascha Carina Bildorfer, Polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit in sozialen Netzwerken



Mascha Carina Bildorfer, Polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit in sozialen Netzwerken, Nomos, Baden-Baden 2019, 506 Seiten, Broschiert, ISBN: 978-3-8487-6335-1, 129,- €

I. Einleitung

Bildorfer gliedert ihre Arbeit in eine Einleitung (Kap. 1, S. 27-33), sieben Themenkapitel (Kapitel 2-8, S. 35-455), eine Schlussbetrachtung mit Ausblick (Kap. 9, S. 457-459) sowie eine kapitelweise Zusammenfassung der wesentlichen Ereignisse in 64 Thesen (S. 461-473).

II. Zum Kapitel 1: Einleitung und Gang der Untersuchung – S. 27-33

„Social Media und insbesondere die sozialen Netzwerke sind in der heutigen Zeit allgegenwärtig“ (S. 27). Diese Erfahrung machte wiederholt auch der 45. US-Präsident¹, dessen twitter-Tweets jetzt erstmals mit einem warnenden Hinweis versehen wurden, dass jener Tweet irreführend sei. Darauf reagierte der Twitter-Präsident extrem verstört, er fühlte sich verfolgt und zensiert.² Dabei setzte sich Trump bereits in

¹ Donald Trump, <https://twitter.com/realdonaldtrump>. Dieser Account ist mittlerweile dauerhaft gesperrt, siehe https://blog.twitter.com/en_us/topics/company/2020/suspension.html.

² *Wilhelm*, Erlass zu sozialen Medien – Kritik an Trumps Twitter-Feldzug, in: *tagesschau.de v.*

der Vergangenheit „mit Beleidigungen und sogar hetzerischen Lügen systematisch über die Nutzungsbedingungen hinweg. [Dennoch musste er] eine Einschränkung seines Accounts [...], anders als gewöhnliche Nutzer, nicht befürchten. Bisher.“

³ Dennoch erließ er am nächsten Tag ein bereits seit langem vorbereitetes Dekret (was auch eines seiner Wahlversprechen war), wodurch nun auch Klagen gegen die sozialen Medien wegen der auf ihnen veröffentlichten Inhalte möglich seien – bisher sind diese sozialen Medien noch durch die Regelung der „Section 230“ des US-Telekommunikationsgesetzes davor geschützt, da die Online-Dienste lediglich als „Verbreiter im technischen Sinne“ gelten.⁴ Aber auch die EU-Kommission plane bis Ende 2020 einen Entwurf eines „Digital Service Act“ vorzulegen, wodurch auch in Europa Online-Plattformen strenger reguliert werden sollen.⁵

Bilsdorfer erläutert in ihrer Einleitung die stetig steigende Bedeutung sozialer Netzwerke für die (nicht nur jüngere) Bevölkerung und dass auch die Ordnungsbehörden sich diesem Trend anpassen müssen. Daher „fährt“ die Polizei mittlerweile „Online-Streifenfahrten“ oder „Virtuelle Streifenfahrten“, bei dem die sozialen Netzwerke von der Polizei verstärkt zur gezielten Suche nach Informationen oder Beweisen für Straftaten genutzt werden.⁶

Gleichzeitig grenzt sie das Thema der nachfolgenden Arbeit auf die „rechtliche Analyse der Öffentlichkeitsarbeit der Polizeibehörden“ ein (S. 31).

III. Zum Kapitel 2: Verfassungsrechtliche Grundlagen der staatlichen Öffentlichkeitsarbeit als maßgeblicher Ausgangspunkt – S. 35-84

Das zweite Kapitel unterteilt *Bilsdorfer* in vier Teile: In Teil A erläutert sie das Informationshandeln des Staates und erarbeitet eine Definition der Öffentlichkeitsarbeit (S. 35-39) da dies das BVerfG bisher (noch) versäumt hat.⁷ Im Teil B benennt sie die klassischen Anwendungsfelder der staatlichen Öffentlichkeitsarbeit (S. 39-40), im

29.05.2020, <https://www.tagesschau.de/ausland/trump-twitter-153.html>.

³ *Frank*, Trump vs. Twitter – Der große Trompeter ist kein Freund der Musik, in: Spiegel Online v. 31.05.2020, <https://www.spiegel.de/politik/ausland/der-grosse-trompeter-ist-kein-freund-der-musik-a-6798da4a-da25-4b9f-8918-7f62f8dfa355>.

⁴ *o.V.*, Nach Streit mit Twitter – Trump unterzeichnet Erlass zu Sozialen Medien, in: tagesschau.de v. 28.05.2020, <https://www.tagesschau.de/ausland/trump-twitter-151.html>.

⁵ *Hoppe*, Digital Service Act – So will Brüssel die Digitalkonzerne bändigen, in: Handelsblatt.com v. 07.05.2020, <https://www.handelsblatt.com/politik/international/digital-services-act-so-will-bruessel-die-digitalkonzerne-baendigen/25807996.html?ticket=ST-300512-hYIgrlsGjzbQ14GiVsUc-ap6>.

⁶ siehe dazu auch: *Knebel/Schoss*, DÖV 2016, 105.

⁷ anders das BVerfG, dass unter der staatlichen Öffentlichkeitsarbeit die Befugnisse des Staates

Teil C widmet sie sich den wichtigsten Fällen zur staatlichen Öffentlichkeitsarbeit auf den Seiten 40-54 (mit der Glykolwein-Entscheidung,⁸ der Osho-Entscheidung,⁹ dem Scientology-Beschluss,¹⁰ dem Wanka-Fall,¹¹ ...) und im Teil D zeigt sie die sich ergebenden Grenzen der staatlichen Öffentlichkeitsarbeit auf den Seiten 54-84 anschaulich und verständlich auf. Dort widmet sie sich auch ausführlich der Bewegung PEGIDA als aktuelle gesellschaftliche Entwicklung vor dem Hintergrund des anerkannten Neutralitätsgebotes gegenüber Parteien.

IV. Zum Kapitel 3: Die neue polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit – S. 85-89

In diesem Kapitel widmet sich die Autorin kurz, aber ausreichend zum einen der historischen Entwicklung der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit und grenzt ihr Thema dabei erneut zu der strafprozessualen Polizeitätigkeit ab, worunter hauptsächlich polizeiliche Ermittlungstätigkeiten in Sozialen Netzwerken zu verstehen sind.

V. Zum Kapitel 4: Ziele und Zwecke der Social-Media-Nutzung durch die Polizeibehörden – S. 91-99

Wenn die Polizei Soziale Netzwerke nutzt, dann hauptsächlich für fünf verschiedene Einsatzoptionen: Zum einen zur Imagepflege bzw. der eigenen Selbstdarstellung auf Online-Accounts wie Facebook, Instagram oder Twitter. Erreicht die Polizei mit ihren Online-Accounts die Nutzer, so kann sie so relativ einfach und breit gestreut auch (Warn-)Informationen oder allgemeine Bekanntmachungen transportieren. Ferner nutzt die Polizei diese Möglichkeit, um geänderte Rechtsnormen (also Hoheitsakte im Allgemeinen) bekannt zu machen und diese bei Unverständnis oder Nachfragen bei den Nutzern zu kommentieren oder zu erläutern. Dabei stellt *Bildsdorfer* anschaulich da, wie die Polizei mittels ihrer Online-Accounts mit den Nutzern auch interagieren könnte – bspw. durch Unterstützungsaufrufe, um auf Tatvideos zugreifen zu können, die andere Nutzer in ihren Accounts online gestellt haben.

VI. Zum Kapitel 5: Darstellung der wichtigsten sozialen Netzwerke – S. 101-123

bzw. der staatlichen Stellen zur Information und Aufklärung der Öffentlichkeit versteht, siehe dazu: BVerwG, Urt. v. 23.05.1989 – 7 C 2/87, NJW 1989, 2272 f.

⁸ BVerfG, Beschluss v. 26.06.2002 – 1 BvR 558/91, NJW 2002, 2621 ff. = BeckRS 2012, 55966.

⁹ BVerfG, Beschluss v. 12.08.2002 – 1 BvR 1044/93, NVwZ-RR 2002, 801 ff. = BeckRS 2002, 23463.

¹⁰ VGH München, Beschluss v. 14.02.2003 – 5 CE 02.3212, NVwZ 2003, 998 ff. = BeckRS 9998, 90111.

¹¹ BVerfG, Urteil v. 27.02.2018 – 2 BvE 1/16, NJW 2018, 928 ff. = BeckRS 2018, 1876.

In Kapitel 5 geht *Bilsdorfer* der Frage der Begriffsbestimmung von „Sozialen Netzwerken“ nach und erklärt die Funktionsweise der Dienste wie Facebook und Twitter als soziale Netzwerke.

VII. Zum Kapitel 6: Datenschutzrechtliche Analyse – S. 125-158

In Kapitel 6 konzentriert sich *Bilsdorfer* in ihrer Datenschutzrechtlichen Analyse schwerpunktartig der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Einrichtens und Unterhaltens eines Social-Media.Accounts (Teil A, S. 125-148), um untersuchen zu können, „ob und unter welchen Voraussetzungen die staatlichen Polizeibehörden in datenschutzrechtlich konformer Weise soziale Medien nutzen können“ (S. 125). Dazu wird der Standpunkt des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) dargestellt, der zu dem Ergebnis gelangt, dass die Facebook-Cookies, die ausnahmslos bei jeder Nutzung dieses sozialen Netzwerkes hinterlegt werden, eindeutige Anmelderinformationen enthalten, wodurch jeder Facebook-Nutzer somit eindeutig identifizierbar ist. Das hat zur Folge, dass es sich bei den in den Cookies gespeicherten Daten um personenbezogene Daten im datenschutzrechtlichen Sinne handelt, mit der weiteren Folge, dass die Polizei beim Betreiben ihres Facebook-Accounts „Verantwortlicher“ gem. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO ist und somit die Datenschutzbestimmungen zwingend einhalten muss.

In Teil B stellt *Bilsdorfer* die datenschutzrechtliche Zulässigkeit bei der Veröffentlichung einzelner Beiträge (S. 148-150) dar und rundet diese Darstellung mit Ausführungen zu den datenschutzrechtlichen Anforderungen im Hinblick auf die EU-Richtlinie zu Polizei und Justiz sowie der EU-Datenschutzgrundverordnung (S. 150-158) in Teil C ab.

VIII. Zum Kapitel 7: Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der neuen polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit – S. 159-169

In diesem Kapitel befasst sich die Autorin mit der Darstellung der Vorteile (der direkte und bürgernahe Bevölkerungskontakt der auch Hemmnisse gegen die Polizei abbauen kann, der schnelle Verbreitungsgrad der zu verbreitenden Informationen, die ständige Präsenz, die generalpräventiv wirken kann, ...) sowie gegenüberstellend mit den Nachteilen der bereits ausgeführten neuen Wege bei der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit. *Bilsdorfer* erläutert dabei aus den gewonnenen Erkenntnissen der vorherigen Kapitel, dass die Polizei zwingend die datenschutzrechtlichen Vorgaben einhalten muss. Vorsicht ist auch bei der Kommentierung von Veröffentlichungen oder der Nutzer-Blockierung geboten, da diese Handlungen in die öffentliche

Meinungsmache eingreifen können und als staatliche Wertungen interpretiert werden könn(t)en. Zutreffend stellt die *Autorin* fest, dass die polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit unstrittig Vorteile generieren kann – aber die immanenten Nachteile sind ebenfalls zwingend zu berücksichtigen. Dennoch überwiegen bisher die Vorteile, da gerade auch die jungen Nutzergruppen wesentlich effektiver in den sozialen Netzwerken erreichbar sind.

IX. Zum Kapitel 8: Rechtliche Grundlagen polizeilicher Öffentlichkeitsarbeit in den sozialen Netzwerken – S. 171-455

Unübersehbar stellt das 8. Kapitel den Schwerpunkt der Arbeit dar. *Bilsdorfer* unterteilt es in drei Teile. In Teil A stellt sie auf den Seiten 171-172 die kompetenzrechtlichen Bestimmungen als polizeirechtliche Grundlage der Öffentlichkeitsarbeit in den sozialen Netzwerken dar. Denn in Art. 30 GG ist geregelt, dass die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben grundsätzlich in der Zuständigkeit der Länder liegt, so dass auch das Polizei- u. Ordnungsrecht Ländersache ist.

Danach widmet sich die *Autorin* in Teil B (S. 173-393) der grundrechtlichen Dimension des polizeilichen Handelns. Dabei erläutert sie die Problematik, wenn Social-Media-Nutzer von der Polizei blockiert werden (S. 173-221), welche Probleme sich aus dem öffentlichen Bewerten bestehender Meinungsäußerungen ergeben können (S. 221-252), welche inhaltlichen Grenzen es bei den polizeilichen Äußerungen rechtlich geben muss – bspw. beim Einsatz von Emoticons, der persönlichen Ansprache „Du“ statt „Sie“ oder der Verwendung nicht-offizieller Abkürzungen (S. 252-264) oder inwiefern das Veröffentlichen nicht anonymisierter Personenbilder durch die Polizei problematisch sein kann (S. 265-370).

Abschließend werden im Teil C (S. 393-455) die derzeit bestehenden rechtlichen Grundlagen in Bezug auf die polizeiliche Nutzung sozialer Netzwerke besprochen.

X. Zum Kapitel 9: Schlussbetrachtung und Ausblick – S. 457-459

Hier fasst die *Autorin* ihre Arbeit kurz zusammen und wagt einen Ausblick.

XI. Zur Zusammenfassung der wesentlichen Ereignisse in Thesen – S. 461-473

Als sehr sinnvoll wird dieser Abschnitt auf den Seiten 461-473 angesehen, da alle neun Kapitel hier in insgesamt 64 Thesen zusammengefasst wurden. Das schafft sowohl einen schnellen Überblick über die Aussagen der jeweiligen Abschnitte als

dass er auch für die weitere wissenschaftliche Arbeit ideal genutzt könnte, wodurch *Bildsdorfer's* Arbeit die Grundlage für weitere Forschungen darstellt.

XII. Fazit

Die Darstellung *Bildsdorfers* ist sehr übersichtlich gelungen, klar strukturiert und stets verständlich formuliert. Die zahlreichen Fußnoten belegen die gute Recherche und laden mitunter zum weiteren Lesen ein.

Da das vorliegende Thema und der Umgang mit den Sozialen Netzwerken noch relativ neu ist, wird diese Arbeit (nicht nur wegen der zur weiteren Forschung anregenden 64 Thesen) die Grundlage für zukünftige wissenschaftliche Arbeiten in diesem Themenfeld darstellen. Für die Praktiker ist dieses Buch ebenfalls zu empfehlen, da es ein guter Wegbegleiter für die vielen sich ergebenden praktischen Fragen ist.

Oliver Michaelis, LL.M., LL.M.*

* Oliver Michaelis ist Jurist in Düsseldorf sowie Absolvent des LL.M.-Programms „European and International Law“ an der Universität des Saarlandes und Absolvent des LL.M.-Programms „Wirtschaftsstrafrecht“ an der Universität Osnabrück, sowie Doktorand am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Internationales Strafrecht bei Prof. Dr. Isfen.